

Lebenshilfe-Landesverband · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Herrn Amtschef Dr. Peter Müller  
Salvatorstraße 2  
80333 München

**Versand per E-Mail**

**Bereich**  
**Geschäftsführung**

Durchwahl: -

08.07.2014 Auer/Schu

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Ihr Schreiben vom 27.05.2014

Ihr Zeichen II.3 – 5S4601 – 6a.56400

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und damit des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Bereits im Vorfeld hatten wir mehrfach die Gelegenheit genutzt, unsere fachlich fundierte Auffassung zum Thema Neustrukturierung der Finanzierung der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 darzulegen.

Umso weniger ist es nachvollziehbar, dass die in verschiedenen Gesprächen und schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere in unseren Schreiben vom 15.11.2013 (Anlage 1) an Ihr Haus sowie vom 23.05.2014 an Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Anlage 2) vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte für notwendige Korrekturen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Eine dauerhaft tragfähige Grundlage für den unentgeltlichen Schulbesuch behinderter Kinder auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.11.2012 kann nach unserer Auffassung so nicht geschaffen werden. Von Eltern behinderter Kinder wird wegen der weiterhin unzureichenden staatlichen Finanzierung auch zukünftig Schulgeld verlangt werden müssen. Allerdings gibt es nun keine Rechtsgrundlage mehr, aufgrund der sie es ersetzt bekommen können. Dies ist aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes ein unhaltbarer Zustand.

Im Folgenden fassen wir unsere Sichtweise nochmals zusammen:

#### Was sieht der Gesetzentwurf vor?

Der Gesetzentwurf sieht grundsätzlich zwei Varianten der Refinanzierung privater Förderschulen vor, unter denen die Schulen wählen können:

**Variante 1:** Es verbleibt bei der nicht kostendeckenden Schulfinanzierung nach den bisherigen Regelungen bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit des nachträglichen teilweisen Härteausgleichs. Die Erhebung von Schulgeld von den Eltern bleibt erlaubt.

**Variante 2:** Die Schulfinanzierung wird in einigen Bereichen verbessert. Sie ist jedoch bei weitem noch nicht kostendeckend. Zudem ist damit die Bedingung verknüpft, dass die Schulträger auf die Erhebung von Schulgeld verzichten und jeden ihnen zugewiesenen Schüler aufnehmen. Die für diese Regelung zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen sich aus dem bisher von den Bezirken geleisteten Schulgeldersatz für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und dem vom Freistaat geleisteten Härteausgleich zusammensetzen. Gleichzeitig aber wird der Kreis der Berechtigten auf alle Förderschulen erweitert. Dies betrifft in der Praxis die Förderberufsschulen und die Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale Entwicklung (mindestens 60 weitere Schulen).

### Inhaltliche Bewertung der vorgesehenen Regelungen

Der Lebenshilfe-Landesverband begrüßt es, wenn auch andere Förderschulen eine verbesserte Finanzierungsgrundlage erhalten. Bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln bedeutet dies jedoch eine drastische Kürzung der bisherigen Refinanzierung unserer Schulen. Deshalb ist eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel entsprechend der Anzahl der in Frage kommenden Berechtigten dringend erforderlich.

Dass die **Variante 1** keine zufriedenstellende Lösung ist, liegt auf der Hand: durch die unzulängliche staatliche Finanzierung fallen schon bisher bei den Schulträgern ohne Härteausgleich und Schulgeld jährliche Defizite zum großen Teil im sechsstelligen Bereich an. Selbst bei Inanspruchnahme des Härteausgleichs musste daher Schulgeld erhoben werden. Fällt der Härteausgleich in Zukunft weg, werden Träger, die dieses Modell wählen, das Schulgeld folglich weiter erhöhen müssen.

Aber auch die **Variante 2** bietet den Schulträgern keine auch nur annähernd auskömmliche Finanzierung:

- Es bleibt unklar, ob die veränderte Abrechnungsgrundlage beim Personalkostenersatz für privat angestelltes Personal vom „Musterbeamten nach Art. 7 Abs. 2 BaySchFG“ auf den „Musterbeschäftigten mit teilpauschalierter Stufenfestlegung nach TV-L“ für die Träger wirklich auskömmlich sein wird. Dies hängt entscheidend vom jeweils vorhandenen Personalbestand ab.
- Wie die in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochene „dynamische Weiterentwicklung“ konkret aussehen soll, bleibt im Gesetz selbst offen.
- Die Erhöhung des bisherigen Versorgungszuschlags von 25 % auf 30 % ist definitiv unzureichend.

Bei **beiden Varianten** fehlt für folgende wichtige Bereiche, die bisher entscheidend zur Notwendigkeit der Erhebung von Schulgeld beigetragen haben, weiterhin eine Perspektive:

- Die Trägerverwaltungskosten, die je nach Träger zwischen 30 % und 70 % des Schulgeldes ausmachen, werden überhaupt nicht refinanziert. Der Gesetzentwurf verkennt völlig, dass der Verwaltungsaufwand einer Schule erhebliche Kosten verursacht, die bei Schulen in öffentlicher Hand durch das System der staatlichen Schulverwaltung mitgetragen werden. Dass diese Kosten bei privaten Förderschulen keinerlei Berücksichtigung finden, ist nicht nachvollziehbar und wird nicht näher begründet.
- Die angestrebte Lösung für die zukünftige Abrechnung der Kosten des Schulaufwands in Form einer vereinfachten Budgetierung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Nachdem es aber zur Konkretisierung einer Verordnung bedarf, besteht für die Schulträger weiterhin Unklarheit, ob es tatsächlich eine tragfähige Lösung geben wird. Bisherige Modellversuche hierzu hatten allerdings teilweise ernüchternde Ergebnisse für die Schulträger gebracht.

- Eine Lösung für die bisher bereits aufgelaufenen Außenstände in der Abrechnung des Schulaufwands (z.T. bis zu 10 Jahre!) und die damit verbundenen Zwischenfinanzierungskosten fehlt völlig.
- Auch für die Zinsaufwendungen für Investitionskosten, die bisher über das Schulgeld refinanziert werden mussten, ist kein Kostenersatz vorgesehen.

Dies alles bedeutet im Ergebnis, dass für die privaten Schulträger weiterhin ein erhebliches, teilweise existenzgefährdendes Defizit verbleiben wird. Der Gesetzentwurf unterbindet aber für Variante 2 gleichzeitig die Möglichkeit, zum Ausgleich Schulgeld zu erheben. In diesem Fall ist vorprogrammiert, dass der Schulträger dauerhaft Eigenmittel in erheblichem Umfang aufbringen muss. Gleichzeitig übernimmt er für den Staat eine volle Versorgungsgarantie, indem er sich zukünftig verpflichten muss, Schüler nach den Bestimmungen für öffentliche Förderschulen aufzunehmen, auf Zustimmungsvorbehalte zu verzichten und Kündigungen nur noch im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auszusprechen. Dass dies mit Privatschulfreiheit nicht mehr viel zu tun hat, ist offenkundig.

### Verfassungsrechtliche Bewertung

Insofern stellt sich die Frage, ob die geplante Regelung der Variante 2 mit der verfassungsmäßig garantierten Privatschulfreiheit gem. Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz und Art. 134 Bayerische Verfassung in Einklang zu bringen ist. Dies gilt insbesondere für das geplante Verbot, Schulgeld für den Ausgleich von Defiziten zu erheben.

Schulträger, die die Defizite der Variante 2 nicht schultern können, werden gezwungen sein, die Variante 1 zu wählen und werden damit weiterhin und sogar noch höheres Schulgeld von den Eltern erheben müssen. Der Gesetzentwurf sieht für diese naheliegende Entwicklung in der Schullandschaft keine für die Eltern behinderter Kinder befriedigende Lösung vor. An welche Stelle sollen sich diese Eltern wenden, wenn keine kostenfreie Schule in zumutbarer Entfernung mit freien Kapazitäten besteht? Das wird meist der Fall sein, denn in Bayern gibt es bei weitem keine ausreichenden öffentlichen Alternativen an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung. Auch Ihr Haus geht davon aus, dass „die privaten Förderschulen einen Versorgungsauftrag im Pflichtschulbereich erfüllen, der nach Art. 129 der Bayerischen Verfassung unentgeltlich zur Verfügung stehen muss“. Der Träger der Sozialhilfe kann jedoch das Schulgeld aus rechtlichen Gründen nicht mehr übernehmen, andere Rechtsgrundlagen sind nicht vorgesehen. Es liegt damit ein klarer Verstoß gegen die gem. Art. 129 der Bayerischen Verfassung garantierte Kostenfreiheit des Schulbesuchs vor.

Die Bayerische Verfassung sieht in Art. 98 Satz 4 das Instrument der Popularklage zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes vor. Sowohl Eltern als auch Verbände und einzelne Schulträger überlegen bereits, eine Verletzung der Privatschulfreiheit und der Kostenfreiheit des Schulbesuchs beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

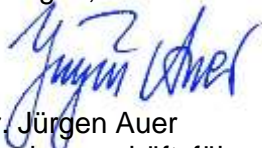
### Fazit

Der Freistaat steht Eltern behinderter Kinder gegenüber in der Pflicht, ihren Kindern einen kostenfreien Schulbesuch zu garantieren. Er steht privaten Förderschulträgern – die letztlich den Versorgungsauftrag des Freistaates erfüllen – gegenüber in der Pflicht, die staatliche Finanzierung so zu gestalten, dass auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet werden kann, ohne dass sie in existenzielle finanzielle Notlagen geraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt nicht den Anforderungen, die aus den Besonderheiten der Förderschullandschaft in Bayern entstehen. Er schafft keine tragfähige Grundlage, um einen schulgeldfreien Besuch von Förderschulen zu ermöglichen. Es sind dringend erhebliche Nachbesserungen bei der Finanzierung privater Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erforderlich.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern fordert das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nochmals auf, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Dabei bieten wir selbstverständlich auch weiterhin unsere fachliche Expertise in einem konstruktiven Dialog an.

Erlangen, den 08.07.2014



Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer

Anlagen